Europäische Kommission

v. 1.3

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notificación - Oznámení - Notifikation - Notifizierung - Teavitamine - Γνωστοποίηση - Notification - Notification - Notifica - Pieteikums - Pranešimas - Bejelentés - Notifika - Kennisgeving - Zawiadomienie - Notificacão - Hlásenie-Obvestilo - Ilmoitus - Anmälan - Нотификация - Notifikacija

Land
A - Austria

Sprache
DE - Deutsch

3A. Zuständiger Dienst

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung III/8
A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon +43-1/71100
Telefax +43-1/71100
E-Mail: not9834@bmdw.gv.at

3B. Urheberdienst

Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr
A-1040 Wien, Karlsgasse 5
Tel.: +43/1/5855567
Fax.: +43/1/585 55 67-99
E-mail: office@fsv.at

5. Titel

Entwurf Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur - Version FSV-VI-006

6. Betroffene Produkte und/oder Dienste

B00 - BAUWESEN

Eine standardisierte Leistungsbeschreibung ist eine Sammlung von Texten zur Beschreibung von standardisierten Leistungen, und zwar für rechtliche und technische Bestimmungen und für Positionen eines künftigen Leistungsverzeichnisses. Diese Sammlung umfasst die Leistungen für in bestimmtes Sachgebiet in seiner Gesamtheit oder in Bezug auf Teilgebiete.

7. Notifizierung unter einem anderen Gemeinschaftsrechtsakt

- ☐ Verordnung (EG) Nr. 315/93 über Kontaminanten in Lebensmitteln
- ☐ Verordnungen (EG) Nr. 852/853/854/2004 über Lebensmittelhygiene
- ☐ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
- ☐ Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln
- ☐ Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- ☐ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- ☐ Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt
  - ☐ Nur Dienste der Informationsgesellschaft

    oder Bestimmungen angeben

    - ☐ Mengenmäßige oder territoriale Beschränkungen
    - ☐ Verpflichtung, eine bestimmte Rechtsform zu wählen
    - ☐ Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligung an einer Gesellschaft
    - ☐ Anforderungen, die den Zugang bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten
    - ☐ Das Verbot, in ein und demselben Hoheitsgebiet mehrere Niederlassungen zu unterhalten
    - ☐ Anforderungen, die eine Mindestbeschäftigtenzahl verlangen
    - ☐ Festgesetzte Tarife, die der Dienstleister einhalten muss
    - ☐ Verpflichtung, bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen

☐ Sonstiges / Weitere Informationen

8. Wesentlicher Inhalt

01 – Projektierung und Bauwerksprüfung
02 – Baustellengemeinkosten
04 – Untergrunderkundungen
06 – Vor – , Abtrags – und Erdarbeiten
08 – Gräben für Rohrleitungen und Kabel
09 – Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckleitungen
10 – Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u. druckl. Entw.systeme
11 – Kabelarbeiten
12 – Schächte und Abdeckungen
13 – Brunnenbau und Wasserversorgung
14 – Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen
15 – Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen
19 – Baugrubenaushub und Baugrubensicherung
20 – Spezialtiefbau
21 – Wasserhaltung und Wasserumleitung
22 – Verankerungs – und Injektionsarbeiten
23 – Oberflächenahe Geothermie

9. Kurze Begründung

Die Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI) dient als Ausschreibungsgrundlage für weite Teile des österreichischen Tiefbaues. Sie hat sich in den letzten Jahren als praxistaugliches Standardwerk etabliert. Über 170 Fachexperten aus den Bereichen Straßenbau, Eisenbahnbau, Brückenbau, Tunnelbau, Landschaftsbau, Flussbau und Siedlungswasserbau haben an der Verbesserung und Aktualisierung des Werkes weitergearbeitet. Dabei wurden sowohl die Rückmeldungen aus der praktischen Anwendung sowie die aktuellen Entwicklungen der Normen, Gesetze und Produktneuheiten berücksichtigt.
Änderungen zu Positionen gegenüber der Vorversion 05 sind gemäß RVS 01.03.12 gekennzeichnet. Diese Informationen werden auch auf dem Normdatenträger übergeben.

10. Bezugsdokumente - Ausgangstexte

☐ Kein Grundlagentext vorhanden

☐ Einschränkung des Inverkehrbringens eines chemischen Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses

☐ Bezug zu den Grundlagentexten

☑ Grundlagentexte wurden im Rahmen einer früheren Notifizierung übermittelt

Bezug zu früherer (früheren) Notifizierung(en)

2014 / 653 / A

2018 / 270 / A

11. Einleitung des Dringlichkeitsverfahrens

☐ Ja

12. Gründe für Dringlichkeitsverfahren

13. Vertraulichkeit

☐ Ja

14. Steuerliche Maßnahmen

☐ Ja

15. Folgenabschätzungen

☐ Ja (in einer separaten Datei)

oder angeben

Auf Grund der Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen sowie der Positionstexte werden erhebliche Vereinfachungen und somit Einsparungen sowohl bei größeren als auch bei kleineren Projekten erwartet. Aufgrund der nun standardisierten Positionen für die Beschreibung von Leistungen im Verkehr und Infrastrukturbau ist die Verwendung von Z-Positionen und damit das Risiko unvollständiger Positionsformulierungen nochmals minimiert.

16. TBT- und SPS-Übereinkommen

TBT-Übereinkommen

☐ Ja

☐ Nein - Der Entwurf ist weder eine technische Vorschrift noch eine Konformitätsbewertung

☐ Nein - Der Entwurf erfüllt eine internationale Norm

☑ Nein - Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Übereinkommen

☐ Ja

☑ Nein - Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme

☐ Nein - Der Inhalt entspricht dem einer internationalen Norm, Richtlinie oder Empfehlung

☐ Nein - Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.